SATZUNG

der

Katholischen jungen Gemeinde

des Diözesanverbandes Augsburg

Stand: 15 Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde 3

1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinschaft 4

1.1. Mitglied und Mitgliedschaft 4

1.1.1. Aktive Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinschaft 4
1.1.2. Die Schnuppermitgliedschaft 4

1.2. Die Pfarrgemeinschaft 4

1.2.1. Die Satzung der Pfarrgemeinschaft 5
1.2.2. Die Auflösung und der Ausschluss der Pfarrgemeinschaft 5

1.3. Die Organe der Pfarrgemeinschaft 5

1.3.1. Die Mitgliederversammlung 5
1.3.2. Die Leitungsrunde 6
1.3.3. Die Pfarrleitung 7

2. Katholische junge Gemeinde im Bezirk 8

2.1. Der Bezirk 8

2.2. Die Organe des Bezirks 8

2.2.1. Die Bezirkskonferenz 8
2.2.2. Die Bezirksleitung 9

3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese Augsburg 10

3.1. Der Diözesanverband 10

3.2. Die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband 10

3.2.1. Die Einzelmitgliedschaft 10
3.2.2. Die Einzelmitgliederkonferenz 11
3.2.3. Die Einzelmitgliederleitung 11

3.3. Die Organe des Diözesanverbandes 12

3.3.1. Die Diözesankonferenz 12
3.3.2. Die Frauenkonferenz 13
3.3.3. Die Männerkonferenz 14
3.3.4. Der Diözesanausschuss 15
3.3.5. Die Diözesanleitung 15
3.3.6. Der Mitgliederentscheid 16

0. GRUNDLAGEN UND ZIELE DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE IN DER PFARRGEMEINSCHAFT

1.1. MITGLIED UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, welche*r die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen. Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Besteht keine Anbindung an eine Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Diözesanleitung angenommen wird.

Die Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden. Diese sind aktive Mitgliedschaft und Schnuppermitgliedschaft.
Darüber hinaus besteht für Interessierte die Möglichkeit, die Arbeit des KjG Diözesanverbandes Augsburg ideell und finanziell durch eine Mitgliedschaft im „Freunde und Förderer der KJG Augsburg e.V." zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1.1.1. AKTIVE MITGLIEDSCHAFT IN DER PFARRGEMEINSCHAFT

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die aktive Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich dazu, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersstufe.
Die Altersstufen sind folgendermaßen festgelegt:

- Kinderstufe bis 13 Jahre
- Jugendstufe von 14 bis 17 Jahre
- Junge Erwachsene ab 18 Jahren.

Für die Berechnung des Beitrages ist das Geburtsjahr entscheidend. Näheres regeln die Bestimmungen zur Mitgliedermeldung.

1.1.2. DIE SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT

a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

b) Die Schnuppermitgliedschaft kann grundsätzlich nur einmalig erworben werden. Sie endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf einer Frist von höchstens 12 Monaten.
Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.
Weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen zur Mitgliedermeldung geregelt.

1.2. DIE PFARRGEMEINSCHAFT

a) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.
Eine Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus 7 Mitgliedern.
Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg sowie, falls vorhanden, im jeweiligen Bezirksverband.
Sie arbeitet mit den anderen Mitgliedsverbänden im BDKJ zusammen.

b) Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des KjG Diözesanverbands Augsburg ihre Leitung, Aufgaben, Gruppierungen und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

c) Die Leiter*innen der Teams, Gruppen oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde.

d) Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Näheres regeln die Bestimmungen zur Mitgliedermeldung.

e) Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt in der Regel über die Pfarrleitung. Kann die Pfarrleitung einer Pfarrgemeinschaft diese Aufgabe nicht wahrnehmen, kann die Mitgliederversammlung und in Ausnahmefällen die Leitungsrunde das Mandat an Mitglieder der Leitungsrunde übertragen.

1.2.1. Die Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des KjG Diözesanverbands Augsburg eine eigene Pfarrsatzung geben.
Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Augsburg und, falls vorhanden, im KjG Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes
- die Mitgliederversammlung
- die Leitungsrunde
- die Pfarrleitung
- Regelungen zur Auflösung der Pfarrgemeinschaft, zum Ausschluss der Pfarrgemeinschaft und zur Zustimmung der Diözesanleitung zur Pfarrsatzung.

Die Satzung der Pfarrgemeinschaft bzw. deren Änderung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.
Hat die Pfarrgemeinschaft keine eigene Pfarrsatzung, so gilt die Satzung des Diözesanverbandes.

1.2.2. Die Auflösung und der Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

a) Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den KjG Diözesanverband Augsburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß auch für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

c) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

1.3. Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

1.3.1. Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Diözesanverbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

b) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Pfarrsatzung
  - die Jahresplanung
  - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes der Pfarrleitung
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der
  - Pfarrleitung
  - Kassenprüfung
  - Ersatzdelegation für die Bezirkskonferenz
  - Ersatzdelegation für die Diözesankonferenz
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung.

c) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
- Die aktiven Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- der*die Kassier*in (sofern er*sie nicht stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung ist)
- ein Mitglied der Gemeindeleitung (Pfarrer, Pastoral- bzw. Gemeindereferent*in, Mitglied des Pfarrgemeinderates)
- ein Mitglied des BDKJ-Vorstandes des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes
- ein Mitglied der Bezirksleitung sowie
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg.

Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

d) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

e) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

f) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

g) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.2. DIE LEITUNGSRUNDE

a) Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gruppierungen und Arbeitsformen aufeinander ab.

b) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Beratung, Kontrolle und Unterstützung der Pfarrleitung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung

- Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen, Frauen und Männer der Pfarrgemeinschaft
- Gründung neuer Gruppierungen und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung und Arbeitsform.

c) Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:
- zwei Vertreter*innen jeder Gruppierung und Arbeitsform, die von der entsprechende Gruppierung oder Arbeitsform gewählt werden
- die Mitglieder der Pfarrleitung
- freie Mitarbeiter*innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Beratend können angehören:
- der*die Kassier*in (sofern er*sie nicht stimmberechtigt der Leitungsrunde angehört)
- zusätzlich gewählte Vertreter*innen der Gruppierungen und Arbeitsformen
- ein*e Vertreter*in des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderat.

Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

d) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über die einzelnen Beschlüsse.

Über die Leitungsrunde wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.3. DIE PFARRLEITUNG

a) Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:
- Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft N.N. der Katholischen jungen Gemeinde
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene und der Diözesanebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsverbänden im BDKJ
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere Gruppenleiter*innen)
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen
- Verantwortung für die Finanzen.

b) Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, das heißt in gleicher Anzahl Männer und Frauen. Ihr gehören mindestens zwei Frauen und zwei Männer an. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter.
Näheres Regelt ggf. die Pfarrsatzung.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt werden.

Von der Paritätspflicht sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassier*in berufen.

c) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

2. KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE IM BEZIRK

2.1. DER BEZIRK

a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in Bezirke.
Der Bezirk schließt sich grundsätzlich aus den Pfarrgemeinschaften eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirk N.N.
Der Bezirk führt den Seelenbohrer als sein Zeichen.

b) Aufgabe des Bezirks ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung im BDKJ des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes, in Kirche und Öffentlichkeit.
Der Bezirk hat keine Beitragshoheit.

c) Der Bezirk kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG, sowie der Satzung des KjG Diözesanverbands Augsburg eine eigene Bezirkssatzung geben.
Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Zugehörigkeit zum Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes
- die Regelung einer Bezirkskonferenz und der Bezirksleitung (gemäß 2.2.1. und 2.2.2.).

Änderungen der Bezirkssatzung können von der Bezirkskonferenz mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Die Satzung des Bezirks bzw. deren Änderung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.2. DIE ORGANE DES BEZIRKS

Die Organe des Bezirks sind die Bezirkskonferenz und die Bezirksleitung.

2.2.1. DIE BEZIRKSKONFERENZ

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirks. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG, sowie der Satzung des Diözesanverbandes Augsburg und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirks.

a) Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Beschlussfassung über Bezirkssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bezirks
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirks
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entgegennahme des Berichts der Bezirksleitung
- Entlastung der Bezirksleitung
- Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- Einrichtung und Auflösung von paritätisch besetzten Sachausschüssen und Arbeitskreisen (Sachausschüsse und Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Paritätspflicht ausgenommen)
- Wahl der
    - Delegation zur Vollversammlung des BDKJ des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes
    - Delegation zur Diözesankonferenz des KjG DV Augsburg
    - Bezirksleitung
    - Kassenprüfung
    - ggf. Sachausschüsse und des Wahlausschusse
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung.

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:
- aus jeder Pfarrgemeinschaft eine Frau und ein Mann
  Von der Paritätspflicht sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.
  Die Stimmen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht von der Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden Delegierten übertragen, die von der Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft gewählt werden.
- die Mitglieder der Bezirksleitung.

Ständig beratende Mitglieder sind die Mitglieder der Leitungsrunden der jeweiligen Pfarrgemeinschaften.

Beratende Mitglieder sind:
- der*die Kassier*in (sofern er*sie nicht stimmberechtigt der Bezirkskonferenz angehört)
- ein Mitglied des Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg
- ein Mitglied des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg
- ein Mitglied des BDKJ-Vorstandes des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes.

Weitere beratende Mitglieder können von der Bezirkskonferenz berufen werden.

c) Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Sie wird von der Bezirksleitung spätestens 3 Wochen vorher einberufen und geleitet.
Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn 1/3 der Pfarrgemeinschaften dies beantragt.
Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung.
Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

2.2.2. DIE BEZIRKSLEITUNG

a) Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:
- Leitung des Bezirks N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Beschlüsse des Diözesanverbandes und des Bezirks.
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirks und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Vertretung des Bezirks im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirks im BDKJ des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverbandes sowie in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen des Bezirks
- Beratung und Unterstützung der Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und –pflege.

b) Die Bezirksleitung ist paritätisch, das heißt in gleicher Anzahl Männer und Frauen, zu besetzen. Ihr gehören mindestens an zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter.
Näheres regelt ggf. die Bezirkssatzung.

Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt werden.
Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.
Die Bezirksleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassier*in berufen.

c) Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für 2 Jahre gewählt.
Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz erklären.

3. KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE IN DER DIÖZESE AUGSBURG

3.1. DER DIÖZESANVERBAND

a) Der Diözesanverband Augsburg der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese Augsburg und seiner Einzelmitglieder.
Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Augsburg.
Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ Augsburg.

b) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Bezirke und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

c) Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Bundessatzung eine eigene Diözesansatzung.

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen. Außerdem muss der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
Die Satzung bzw. deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung.
Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

3.2. DIE EINZELMITGLIEDSCHAFT IM DIÖZESANVERBAND

3.2.1. DIE EINZELMITGLIEDSCHAFT

a) Jede einzelne Person wird Einzelmitglied des Diözesanverbandes Augsburg, indem sie*er das gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Einzelmitglieder gehören keiner Pfarrgemeinschaft in der Diözese Augsburg an.
Die Einzelmitgliedschaft ist immer eine aktive Mitgliedschaft. Durch die aktive Mitgliedschaft im Diözesanverband haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.
Sie ermöglicht das Übernehmen von Wahlämtern in der KjG.

b) Als Einzelmitglied kann sie*er an Gesellungs- und Arbeitsformen im Diözesanverband teilnehmen.

c) Die Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich dazu, den von der Diözesankonferenz beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Altersstufe.
Die Altersstufen sind folgendermaßen festgelegt:

- Kinderstufe bis 13 Jahre
- Jugendstufe von 14 bis 17 Jahre
- Junge Erwachsene ab 18 Jahren.

Für die Berechnung des Beitrages ist das Geburtsjahr entscheidend. Näheres regeln die Bestimmungen zur Mitgliedermeldung.

d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls dieser nicht existiert, entscheidet die Diözesanleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss auf der Diözesankonferenz Berufung einlegen.

e) Die Gesamtheit der Einzelmitglieder hat entsprechend ihrer ordentlich gemeldeten Mitglieder auf der Diözesankonferenz folgende Anzahl Stimmen:

- von 7 bis 59 Personen: 2 Stimmen
- von 60 bis 109 Personen: 3 Stimmen
- ab 110 Personen: 4 Stimmen.

Die Stimmen sind paritätisch zu verteilen, wobei die dritte Stimme entweder von einer weiblichen oder einem männlichen Delegierten wahrgenommen werden kann.

3.2.2. DIE EINZELMITGLIEDERKONFERENZ

a) Die Einzelmitgliederkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Einzelmitglieder. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Zusammenschlusses der Einzelmitglieder.

b) Der Einzelmitgliederkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die an die Einzelmitgliederkonferenz gerichteten Anträge
  - die Einzelmitgliedersatzung
  - die Jahresplanung
- Wahl und Abwahl der Einzelmitgliederleitung
- Wahl der Delegation für die Diözesankonferenz.

c) Zur Einzelmitgliederkonferenz gehören stimmberechtigt die Einzelmitglieder des Diözesanverbandes Augsburg, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratende Mitglieder können von der Einzelmitgliederkonferenz berufen werden.

d) Die Einzelmitgliederkonferenz findet mindestens jährlich statt. Sie wird von der Einzelmitgliederleitung 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
Eine Einzelmitgliederkonferenz muss einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

e) Anträge können vor und während der Einzelmitgliederkonferenz eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der gewählten Einzelmitgliederleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Einzelmitgliederkonferenz 2 Wochen vor dem Termin der Einzelmitgliederkonferenz mit Begründung zuzuleiten.

f) Die Einzelmitgliederkonferenz ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 1/3 der stimmberechtigten Einzelmitglieder anwesend sind.

g) Die Einzelmitgliederkonferenz beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl der gewählten Einzelmitgliederleitung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

h) Über die Einzelmitgliederkonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3.2.3. DIE EINZELMITGLIEDERLEITUNG

a) Zu den Aufgaben der Einzelmitgliederleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Vertretung der Einzelmitglieder der Katholischen jungen Gemeinde
- Einberufung und Leitung der Einzelmitgliederkonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Einzelmitgliederkonferenz
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG.

b) Die Einzelmitgliederleitung besteht aus einem Mann und einer Frau, die auf der Einzelmitgliederkonferenz gewählt werden.

c) Die Einzelmitgliederleitung wird von der Einzelmitgliederkonferenz für 2 Jahre gewählt. Die gewählte Einzelmitgliederleitung kann ihren Rücktritt nur vor der Einzelmitgliederkonferenz erklären.

3.3. DIE ORGANE DES DIÖZESANVERBANDES

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

3.3.1. DIE DIÖZESANKONFERENZ

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele der KjG, sowie der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
  - die Diözesansatzung
  - die Jahresplanung
  - das Schulungsprogramm
  - gemeinsame Aktionen
  - den Diözesanbeitrag
- Einrichtung und Auflösung paritätisch besetzter Sachausschüsse
- Einrichtung und Auflösung von möglichst paritätisch besetzten diözesanen Teams und Arbeitskreisen (Sachausschüsse, Teams und Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Paritätspflicht ausgenommen)
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, des Wahlausschusses, sowie der diözesanen Teams, Arbeitskreise und Sachausschüsse.
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
  - der Diözesanleitung
  - des Diözesanausschusses
  - des Wahlausschusses
  - der Delegation zur Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde
  - der Delegation zur Diözesanversammlung des BDKJ
  - wenn die Diözesanleitung nicht besetzt ist:
    - der Delegation für den Bundesrat
    - der Delegation für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses.

b) Sachausschüsse werden von der Diözesanleitung geleitet. Die Diözesanleitung kann die Leitung delegieren.
Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz gewählt. Den Sachausschüssen steht es frei, Berater*innen heranzuziehen.

c) Zur Vorbereitung der Wahlen auf der nächstjährigen Diözesankonferenz wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss, der paritätisch von vier Personen besetzt wird.
Deren Amtszeit endet mit der darauffolgenden Diözesankonferenz.

Der Wahlausschuss kann sich nur aus Mitgliedern zusammensetzen, die nicht für ein Wahlamt kandidieren. Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses dennoch für ein Wahlamt kandidieren, muss dieses für den Zeitraum dieser einzelnen Wahl vom Wahlausschuss zurücktreten.

Stellen, welche nicht durch die Diözesankonferenz besetzt werden, werden vom Diözesanausschuss berufen.

Ein Mitglied der Diözesanleitung ist ständig beratendes Mitglied im Wahlausschuss.

d) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat*innen für die Ämter der diözesanverbandlichen Gremien zu suchen, zu befragen und der Diözesankonferenz für die Wahl vorzuschlagen.
Darüber hinaus leitet der Wahlausschuss die Wahlen auf der Diözesankonferenz.

Die Diözesankonferenz gibt dem Wahlausschuss eine Geschäftsordnung.

e) Jede Pfarrgemeinschaft, die sich im laufenden Jahr ordnungsgemäß gemeldet hat, darf eine paritätisch besetzte Delegation von vier Personen zur Diözesankonferenz entsenden.
Die Stimmen werden je nach Mitgliederzahl wie folgt verteilt:

- bis 59 Personen 2 Stimmen
- von 60 bis 109 Personen 3 Stimmen
- ab 110 Personen 4 Stimmen.

Die Stimmen sind paritätisch zu verteilen, wobei die dritte Stimme entweder von einer weiblichen oder einem männlichen Delegierten wahrgenommen werden kann. Die Delegationen bestehen aus Pfarrleitungen und/oder den Delegierten der Pfarrgemeinschaften.
Von der Paritätspflicht sind jene Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer sind.
Stimmberechtigt sind außerdem die Delegation der Einzelmitglieder sowie die Mitglieder der Diözesanleitung.

Ständig beratend sind:

- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Mitglieder des Wahlausschusses
- ein*e Vertreter*in der einzelnen Bezirke
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarreidelegationen
- jeweils ein*e Vertreter*in von Sachausschüssen, diözesanen Teams und Arbeitskreisen.

Beratend können angehören:

- die Delegationen der Schnupperpfarrgemeinschaften
- die Diözesanreferent*innen
- ein Mitglied des Vorstandes der KjG-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Vorstandes des KjG Augsburg e.V.
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- der Diözesanjugendseelsorger
- oder ein*e Vertreter*in des Bischöflichen Jugendamts
- der bischöfliche Verbändereferent.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

f) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
Sie ist in der Regel öffentlich.
Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder 1/3 der Pfarrgemeinschaften, vertreten durch die Pfarrleitung, dies beantragt.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

3.3.2. DIE FRAUENKONFERENZ

Die Frauenkonferenz berät über die Arbeit und beschließt über die diözesanverbandliche Mädchen- und Frauenarbeit.
a) Die Frauenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationsaustausch über die Mädchen- und Frauenarbeit in den Pfarrgemeinschaften und Bezirken
- Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Mädchen- und Frauenarbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften, Bezirken und der Diözesanleitung
- Beschlussfassung über deren gemeinsame Veranstaltungen und diözesanverbandliche Schwerpunkte der Mädchen- und Frauenarbeit
- Verabschiedung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- Vorberatung von Stellungnahmen
- Vorberatung von Diözesankonferenzanträgen.

Über die Ergebnisse der Frauenkonferenz wird die Diözesankonferenz im Anschluss informiert

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Frauenkonferenz sind die stimmberechtigten Frauen der Diözesankonferenz.

Beratende Mitglieder sind die beratenden Frauen der Diözesankonferenz.

Die Konferenzleitung kann Gäste zur Frauenkonferenz einladen.

c) Die Frauenkonferenz wird im Rahmen der Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss bei Bedarf einberufen.

Die Konferenzleitung liegt bei den Diözesanleiterinnen. Ihre Aufgabe besteht in der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Frauenkonferenz.
Sollten die Stellen der weiblichen Diözesanleitung nicht besetzt sein, obliegt diese Aufgabe einem weiblichen Mitglied des Diözesanausschusses.

Im Rahmen der Diözesankonferenz muss eine außerordentliche Frauenkonferenz einberufen werden, wenn 1/3 der dort anwesenden stimmberechtigten Frauen dies beantragt.

Den Ablauf der Frauenkonferenz regelt die Geschäftsordnung.
Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

Über die Frauenkonferenz wird ein Protokoll geführt und als Anhang zum Protokoll der Diözesankonferenz veröffentlicht.

3.3.3. DIE MÄNNERKONFERENZ

Die Männerkonferenz berät über die Arbeit und beschließt über die diözesanverbandliche Jungen- und Männerarbeit.

a) Die Männerkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Informationsaustausch über die Jungen- und Männerarbeit in den Pfarrgemeinschaften und Bezirken
- Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Jungen- und Männerarbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften, Bezirken und der Diözesanleitung
- Beschlussfassung über deren gemeinsame Veranstaltungen und diözesanverbandliche Schwerpunkte der Jungen- und Männerarbeit
- Verabschiedung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- Vorberatung von Stellungnahmen
- Vorberatung von Diözesankonferenzanträgen.

Über die Ergebnisse der Männerkonferenz wird die Diözesankonferenz im Anschluss informiert.

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Männerkonferenz sind die stimmberechtigten Männer der Diözesankonferenz.

Beratende Mitglieder sind die beratenden Männer der Diözesankonferenz.

Die Konferenzleitung kann Gäste zur Männerkonferenz einladen.

c) Die Männerkonferenz wird im Rahmen der Diözesankonferenz bei Bedarf einberufen.

Die Konferenzleitung liegt bei den Diözesanleitern. Ihre Aufgabe besteht in der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Männerkonferenz.
Sollten die Stellen der männlichen Diözesanleitung nicht besetzt sein, obliegt diese Aufgabe einem männlichen Mitglied des Diözesanausschusses.

Im Rahmen der Diözesankonferenz muss eine außerordentliche Männerkonferenz einberufen werden, wenn 1/3 der dort anwesenden stimmberechtigten Männer dies beantragt.

Den Ablauf der Männerkonferenz regelt die Geschäftsordnung.
Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

Über die Männerkonferenz wird ein Protokoll geführt und als Anhang zum Protokoll der Diözesankonferenz veröffentlicht.

3.3.4. DER DIÖZESANAUSSCHUSS

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

a) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beratung und Kontrolle der Diözesanleitung
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

b) Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.
Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
- fünf Frauen, von denen eine Geistliche Leiterin ist. Näheres zum Amt der Geistlichen Leiterin regelt die Ettenbeurer Erklärung.
- fünf Männer, von denen einer Geistlicher Leiter ist. Näheres zum Amt des Geistlichen Leiters regelt die Ettenbeurer Erklärung.
- die Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Der Diözesanausschuss kann Gäste zum Diözesanausschuss einladen.

c) Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für 2 Jahre gewählt.
Mitglieder im Diözesanausschuss sind grundsätzlich Pfarrleitungen oder die gewählte Einzelmitgliederleitung.
Kann die Pfarrleitung innerhalb einer Pfarrgemeinschaft diese Aufgabe nicht wahrnehmen, kann die Leitungsrunde das Mandat an Mitglieder der Leitungsrunde übertragen.
Kann die gewählte Einzelmitgliederleitung diese Aufgabe nicht wahrnehmen, kann die Einzelmitgliederkonferenz das Mandat an andere Einzelmitglieder übertragen.

Voraussetzung zur Wahl der Geistlichen Leiterin*des Geistlichen Leiters ist der Vorschlag durch die Mitgliederversammlung oder in Ausnahmefällen der Leitungsrunde einer Pfarrgemeinschaft.

Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.
Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Bei Entscheidungen über Finanzen haben nur die Mitglieder des Diözesanausschusses Stimmrecht, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

d) Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen.
Er wird von der Diözesanleitung 7 Tage vorher einberufen.
Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

3.3.5. DIE DIÖZESANLEITUNG

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes, sowie der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.

a) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere
- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Bezirken und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften und Bezirken
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene

- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und –pflege.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen, Sachbearbeiter*innen, sowie Mitarbeiter*innen berufen.

b) Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- drei Frauen, von denen eine Geistliche Leiterin ist
- drei Männer, von denen einer Geistlicher Leiter ist.

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

c) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für 2 Jahre gewählt.
Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

3.3.6. DER MITGLIEDERENTSCHEID

a) Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Diözesanebene.
Gegenstand eines Mitgliederentscheids können all diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann.
Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind in jedem Fall Anträge
- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Grundlagen und Ziele der KjG oder die Satzung verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Diözesanleitung, Ausschüssen und satzungsgemäßen Gremien
- über den Ausschluss von Mitgliedern und Pfarreien
- über sämtliche finanziellen Belange des Diözesanverbandes.

Über Gegenstände eines Mitgliederentscheids, der in den letzten zwölf Monaten durchgeführt wurde, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.
Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide dürfen die satzungsgemäßen Gremien bis zum Abschluss keine Beschlüsse fassen.
Das Ergebnis des Mitgliederentscheids ist für alle diözesane Gremien für ein Jahr bindend.
Der Diözesanausschuss hat das Recht einen Gegen- oder Änderungsantrag zum durchzuführenden Mitgliederentscheid beizufügen, über den gemeinsam mit dem eigentlichen Antrag abgestimmt wird.

b) Zusätzlich zum Gesamtmitgliederentscheid besteht die Möglichkeit zu geschlechts- und altersstufenspezifischen Teilmitgliederentscheiden. Diese sind nur für die Teilmitgliederebene bindend, die sie durchführt. Ein Teilmitgliederentscheid kann nur über Gegenstände entscheiden, die die jeweilige Teilmitgliederebene betreffen.

c) Ein Mitgliederentscheid muss von aktiven Mitgliedern aus mindestens 3 Pfarreien beantragt werden. Diese müssen aus mindestens 2 Bezirken des Diözesanverbands stammen. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder wird hierbei wie eine Pfarrei behandelt.
Mindestens 5 % der aktiven Mitglieder müssen einen Mitgliederentscheid durch Unterschriftslisten beantragen. Ein Teilmitgliederentscheid muss von mindestens 5% der aktiven Mitglieder der entsprechenden Teilmitgliederebene beantragt werden. In beiden Fällen ist ein*e Ansprechpartner*in für den Kontakt zur Diözesanebene zu benennen.

d) Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids muss die Diözesanleitung innerhalb von 30 Tagen anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden.
Im Fall einer Nichtzulassung besteht Einspruchsmöglichkeit beim Diözesanausschuss. Dieser entscheidet verbindlich.
Die Frist für einen Einspruch gegen Nichtzulassung und für die Entscheidung darüber beträgt jeweils 30 Tage.

e) Der Mitgliederentscheid muss spätestens 90 Tage nach Zulassung abgeschlossen sein.
Die Abstimmungsmodalitäten werden vom Diözesanausschuss festgelegt. Der Abstimmungszeitraum wird vom Diözesanausschuss festgelegt und beträgt 30 Tage.

f) Stimmberechtigt bei einem Mitgliederentscheid sind alle aktiven Mitglieder des Diözesanverbandes zum Zeitpunkt der Zulassung. Bei Teilmitgliederentscheiden sind nur diejenigen Personen stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Zulassung, aktive Mitglieder der entsprechenden Teilmitgliederebene sind.

g) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss alle notwendigen Unterlagen zum Mitgliederentscheid mit Beginn des Abstimmungszeitraums persönlich erhalten haben. Hierzu gehören mindestens Antragstexte mit Begründungen, Gegenposition (falls vorhanden), Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte.
Die Stimmabgabe erfolgt für alle Mitglieder auf die gleiche Art und Weise.
Die Mitglieder werden schnellstmöglich nach Ende des Abstimmungszeitraums über das Ergebnis in geeigneter Weise informiert.

h) Es müssen mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben damit das Ergebnis gültig ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

i) Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung für die Durchführung des Mitgliederentscheids. Diözesanleitung und Diözesanausschuss tragen die Verantwortung für die Umsetzung des Ergebnisses des Mitgliederentscheids.

Diese Satzung wurde von der Diözesankonferenz 1995 der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Augsburg beschlossen und im Rahmen der Diözesankonferenz 2016 am 15.10.2016 zuletzt geändert.

(Der Satzung wurde durch die Bundesleitung und durch den Diözesanvorstand des BDKJ in der Diözese Augsburg zugestimmt.)